

# Moderne Belieferungssysteme

Just in Time, Vernetzte Produktion,  
Qualitätssicherungsvereinbarungen

# Hintergründe

- In der Industrie ursprünglich hohe Fertigungstiefe
  - Alle wesentlichen Teile des Produkts wurden selbst hergestellt
  - Hoher Aufwand für Produktion, Personal, Technik, Forschung und Entwicklung
- Einsparpotential durch Verlagerung auf spezialisierte Zulieferer
  - Kann Ressourcen effizienter nutzen
  - Kostenvorteile durch Spezialisierung und Skaleneffekte
- Tendenz zur Auslagerung ganzer Komponentengruppen
  - Früher wurde der Tacho zugekauft, heute das ganze Armaturenbrett
- Hersteller wird zum „Assembler“

# Hintergründe

- Verringerung der Fertigungstiefe setzt voraus:
  - Enge Abstimmung mit dem Zulieferer in Entwicklung und Durchführung
  - Sicherung der Qualität
  - Termingerechte Belieferung
    - Möglichst unter Ausschaltung der Lagerhaltung (Just in Time)
- Notwendigkeit der vertraglichen Regelung

# Vertragsgestaltung

- Kaufverträge über einzelne Produktmengen
- Eingebettet in Rahmenverträge
  - Zusammenarbeit bei Entwicklung, Pflicht zu Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Benachrichtigung (know-how-Transfer)
  - Vertrag über Qualitätssicherung (Produktion nach Spezifikation, Prüfung und Untersuchung des Vertragsobjekts)
  - Vertrag über zeitgerechte Belieferung
- Eigentlicher Kaufvorgang tritt gegenüber den Rahmenverträgen rechtlich in den Hintergrund

# Rechtsnatur der Zuliefer- Rahmenverträge

- Keine Gesellschaft, Austauschvertrag
  - Gemeinsames Endziel genügt nicht für § 705
  - Vor allem keine Gewinnbeteiligung und keine Mitverwaltung des Zulieferers
- Werkvertragliche Elemente, § 650
  - Aber Verweis auf Kaufrecht
    - Gilt umfassend, siehe BGHZ 182, 140
    - Mit Rechtsfolge §§ 381, 377 HGB
  - Sukzessivlieferungsvertrag, § 375, 381 HGB
    - Lieferung von Teilmengen nach Plan oder auf Abruf
    - Gesamtmenge kann bestimmt oder offen sein
    - Preise der Teilmengen oft verhandlungsoffen

# Rechtsnatur der Rahmenverträge

- Geschäftsbesorgungskomponente
- Pflicht zur Wahrung der Herstellerinteressen, Produktverbesserung
- Befolgung von Weisungen
- Qualitätskontrolle
- Weitergabe des gewonnenen Know-How
- Ggf. eigener Forschungs- und Entwicklungsvertrag

# Rechtsprobleme:

- Gewisse Einseitigkeit der Verträge zu befürchten
- Wirtschaftliches Übergewicht des Abnehmers
- Tendenz zu gleichförmigen Verträgen mit allen Zulieferern aus Rationalisierungsgründen
- Vorformulierte Vertragsbedingungen
- Daher idR AGB-Problematik
- Gestaltungsgrenzen der §§ 305 ff. BGB sind zu beachten

# Rechtsprobleme:

- Haftungsrechtliches Problem:
- Wer ist bei Produktfehlern verantwortlich?
  - Im ProdHG sicher der Hersteller selbst
  - Hier ist nur fraglich, ob auch der Teilelieferant haftet
- Aber bei der Produzentenhaftung (§ 823 mit Beweislastumkehr)?
- Entlastung durch Pflichtendelegation?
  - Verantwortung für sichere Konstruktion verbleibt beim Hersteller
  - Organisations- und Überwachungspflicht auch
  - Regelmäßige, anlassunabhängige Kontrollpflicht?
  - Pflicht des Herstellers, für ausreichende Versicherung des Zulieferers zu sorgen?



# AGB- rechtliche Problematik

- Wann liegt Individualvereinbarung vor?
- Einzelbetrachtung
- Sicher, wenn fragliche Klausel in Verhandlungen geändert wurde
- Aber ansonsten?
  - Tendenziell restriktive Position in Rspr. und überwiegender Lit.
  - Keine abweichenden Maßstäbe bei Verträgen zwischen Unternehmern
  - Inzwischen str., vgl. Miethaner, NJW 2010, 3121

# Einzelfragen:

- Festpreisklauseln
  - Preiszusage des Zulieferes, gleichzeitig keine Festmenge
  - Konjunkturrisiko liegt beim Zulieferer
  - Berücksichtigung des kaufmännischen Geschäftsverkehrs?
- Preisermäßigungsklauseln
  - Herabsetzung nach Marktlage wohl unwirksam
- Bei Spezifikationsänderung Neuverhandlung empfehlenswert
- Unzulässig: Verlagerung des Konstruktionsrisikos

# Fixgeschäft und Verzugsschaden

- Just- in – Time – Komponente der Verträge
  - Ware soll termingerecht zugeliefert werden
- Rechte bei Verspätung?
  - Sicher kein absolutes Fixgeschäft
  - Selbst § 376 HGB ist fraglich: Hersteller will die Ware im Zweifel noch bekommen
- Schliche kalendermäßige Bestimmung nach § 323?
  - Nachfristsetzung ist entbehrlich
  - Ansonsten Rechte nur nach BGB
    - Insbes. SE nur bei Verschulden
    - Leitbildfunktion bei § 307
    - Unwirksamkeit von verschuldensunabhängigen Rechtsfolgen (zB Vertragsstrafe)
    - Rechtsfolgen des § 376 HGB?

# Qualitätssicherung:

- Qualitätsstandards als solche sind Leistungsabrede, daher kontrollfrei
- Recht zur Kontrolle der Vorproduktion wegen des deliktsrechtlichen Hintergrunds anzuerkennen
- Schutz von Betriebsgeheimnissen
- Angemessene Dokumentationspflichten
- Beschaffenheitsgarantie darf nicht zu verschuldensunabhängigem SE führen (BGH WM 05, 2337)

# Rügeverzicht

- Klassisch ist der Ausschluss des § 377 HGB
  - Insbesondere mit just-in-time- Produktion nicht zu vereinbaren
- Wirksam?
  - Generalausschluss unwirksam, BGH NJW 1991, 2633 –Pizza Salami-
- Auch bei Qualitätssicherung?
  - Ersetzung der Eingangs- durch Ausgangskontrolle
  - Hauptleistungsgegenstand dieses Vertrages
  - § 377 überhaupt anwendbar?